

Frau
Mag.^a Barbara Prammer
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner Ring 1 – 3
1017 Wien

*Vorab per E-Mail an barbara.prammer@parlament.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at*

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Vorab per E-Mail an susanne.baumann@bmf.gv.at

Unser Zeichen: Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Wien, 13. 08. 2012
HR Dr.E/Ti 20.06.2012 BMF-010000/0010-VI/1/2012

Betrifft: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2012, wie folgt, Stellung:

Einkommensteuergesetz

Zu Z 2 § 4

Der Entwurf sieht als Kannbestimmung - von Amtswegen oder über Antrag des Steuerpflichtigen - die Möglichkeit der Verfügung von Zu- oder Abschlägen bei rechtskräftigen verjährten Steuerbescheiden bzw. Besteuerungszeiträumen vor. Dies soll mit 1.1.2013 in Kraft treten, also anwendbar für Verstöße ab dem 1.1.2003 sein (vorher bleiben die Verstöße verjährt). In Zukunft soll sich aber die zeitliche Rückgriffsgrenze

laufend verlängern, da die Möglichkeit der Verhängung von Zu- und Abschlägen somit grundsätzlich für Veranlagungszeiträume ab 1.1.2003 gilt.

Selbst wenn zu unterstreichen ist, dass diese Möglichkeit sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Abgabepflichtigen Anwendung finden kann, sind doch Bedenken gegen die neuerliche Durchbrechung der Rechtskraftwirkung bzw. der Verjährung und somit gegen die auftretenden steuerrechtlichen Unsicherheiten für die Betroffenen anzumelden.

Dies gilt insbesondere für die Tatsache, dass sich in Zukunft diese Möglichkeit des Rückgriffes nicht nur auf die Verjährungszeiträume beschränkt, sondern laufend verlängert und damit z.B. bei langfristigen Abschreibungen von Gebäuden große Probleme zum Beispiel bei der nachträglichen Feststellung der Abschreibungsgrundlagen bringen kann. Die einschlägigen Fristen der BAO z.B. für die Aufbewahrung von Unterlagen oder die Verjährungsfristen würden dann nicht mehr ausreichen. Überdies genügt es uE nach nicht, die Dauer des Zurückliegens des Fehlers durch die Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen. Damit wird zusätzliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Es ist daher, wenn es bei den Zu- und Abschlägen bleibt, vorzuschlagen, dass eine Befristung dieses Rückgriffrechtes auf vergangene Zeiträume insofern verfügt wird, als dieses mit der Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen iS des § 132 BAO, also mit 7 Jahren oder unter Umständen auch bei Gebäuden allenfalls iS der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen mit 22 Jahren begrenzt wird.

Ein Problem oder eine Fragestellung kann sich auch iZ mit dem Anspruch auf Anspruchszinsen gem. § 205 BAO sowohl aus der Sicht der Finanzverwaltung als auch des Steuerpflichtigen ergeben, insbesondere dann, wenn länger zurückliegende Zeiträume davon betroffen sind.

Hier ist insofern eine Klärung wünschenswert, als solche Tatbestände von der Anspruchszinsenbestimmung des § 205 BAO ausgenommen werden sollten.

Zu Z 3 § 4 a und § 18 Abs. 1

Bei der Abzugsfähigkeit von Spenden ist insofern eine Änderung vorgesehen, als sich das Höchstausmaß mit 10 % nicht mehr auf die Einkünfte des Vorjahres, sondern des laufenden nun erklärten Jahres beziehen soll. Begründet wird dies damit, dass damit ein Verlust der Absetzbarkeit aus der Tatsache, dass im Vorjahr Verluste entstanden sind bzw. keine Einkünfte erzielt worden sind, vermieden werden soll; anzumerken ist, dass die gleiche Argumentation natürlich auch für das laufende Jahr zu gelten hat. Auch im laufenden Jahr

können selbstverständlich Einkünfte entfallen oder gar Verluste entstehen und somit ergibt sich eine Nicht-Umsetzbarkeit der Absetzbarkeit von Spenden.

Überdies ist eine nicht unbedeutende Verkomplizierung bei den Bestätigungen vorgesehen. Zunächst kann das Finanzamt vom Spender einen Beleg verlangen, in dem auch das Datum der Zuwendung anzuführen ist, zum zweiten kann der Spender Bestätigungen von Empfängern der Spenden verlangen, die wohl auch den Sinn des Nachweises der Spende gegenüber der Finanzverwaltung haben.

Formelle Komplizierungen werden wahrscheinlich nicht unbedingt positive Effekte auf die Spendenfreudigkeit der Österreicher haben.

Zu Z 12 lit d § 30 a Abs. 4

Der Steuersatz von 25 % soll nicht für Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gelten, bei denen der Veräußerungserlös in Form einer Rente geleistet wird.

Das wird Privatpersonen und Einnahmen-Ausgabenrechner betreffen. Die Erläuternden Bemerkungen begründen diese Differenzierung nach Maßgabe der Entgeltsbestimmungen bei Grundstücksveräußerungen damit, dass wegen der längeren Zeiträume, über die Renten laufen, die Progressionsmilderungen nicht geboten erscheinen.

Diese Differenzierung nach Maßgabe der Art der Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen erscheint sachlich nicht begründbar, weshalb wir Bedenken dagegen anmelden; dies auch deshalb weil die „Progressionsmilderung“ auch bei Renten nicht sofort, sondern nach Maßgabe der Zahlung der Renten, also pro-rata-temporis, eintritt.

Überdies kann es selbstverständlich vorkommen, dass wegen des Todes des Rentenempfängers die Rente relativ kurz läuft.

Wir schlagen daher vor, von einer Differenzierung bzw. einer Ausnahme des Rentengeschäftes bei Grundstücksveräußerungen Abstand zu nehmen.

Umsatzsteuergesetz

Zu Z 3 § 4 Abs. 9 lit b

Unter gewissen Voraussetzungen soll nicht das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt sondern der Nominalwert umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage sein. Begründet wird dies unter anderem mit der Bekämpfung von Steuerhinterziehungen.

Das soll nicht nur in den Fällen gelten, in denen das Entgelt niedriger oder höher als der Nominalwert ist und der Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang Vorsteuerabzugsberechtigt ist, sondern auch, wenn das Entgelt niedriger als der Nominalwert ist und der Unternehmer nicht oder nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist und der Umsatz gemäß § 6 Abs 1 Z 7 bis 26 oder Z 28 steuerfrei ist (Abs. 9 lit b).

Zunächst ist auf die Problematik bei Ermittlung des Nominalwertes hinzuweisen, die sich trotzdem in der Praxis ergeben wird. Probleme werden sich auch aus der geforderten Voraussetzung „für Zwecke die außerhalb des Unternehmens liegen“, ergeben; die Erläuternden Bemerkungen sprechen von außerbetrieblichen Motiven, z.B. freundschaftlichen familiären Nahebeziehungen. Wie soll das im konkreten Fall festgestellt werden? Abgesehen davon, sollte es grundsätzlich dem Unternehmer überlassen bleiben, welche Preiskonditionen er den Abnehmern seiner Lieferungen oder Leistungen einräumt.

Es erhebt sich weiters die Frage des allfälligen zumindest teilweisen Vorsteuerabzugsrechtes des Empfängers der Leistung, wenn sich die ausgestellten Rechnungen für die Lieferung oder Leistung nicht mit dem von der Finanzverwaltung unterstellten Nominalwert und somit nicht mit der damit vorgesehenen und entrichteten Umsatzsteuer deckt.

Für Abs. 9 lit b sehen die Erläuternden Bemerkungen als Grund vor, dass bei den unecht umsatzsteuerbefreiten Unternehmern, also als bei den niedergelassenen Ärzten Probleme oder Unrichtigkeiten bei der Aufteilung des Vorsteuerabzuges nach Maßgabe der unecht befreiten Umsätze zu allfälligen steuerpflichtigen Umsätzen erfasst werden sollen.

Zum einen ist davon auszugehen, dass der allergrößte Teil der ärztlichen Heilbehandlungsumsätze unecht umsatzsteuerbefreit ist, was somit zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges führt, zum andern sind selbst jene Bereiche wo Umsatzsteuer anfallen könnte, wie z.B. wissenschaftliche oder literarische Tätigkeit von dem Prinzip der freien Honorierbarkeit gekennzeichnet, sodass eine Ermittlung des Normalwertes daraus problematisch erscheint. Wir schlagen daher vor, lit b als nicht notwendig bzw. als weitgehend inhaltsleer zu streichen.

Zu Z 6 § 6 Abs 1 Z 19

Die Österreichische Ärztekammer geht davon aus, dass sich durch die Anpassung der Formulierungen bei der unechten Befreiung der ärztlichen Leistungen („Heilbehandlungen“) nichts an den einzelnen Festlegungen der USt-Richtlinien, Randzahlen 941 ff, die sich in der Praxis bewährt haben, ändert.

Zu Z 18 § 12 Abs. 1 Z 1

Ist-Besteuerer und somit auch die freiberuflich tätigen Ärzte können die Vorsteuer nach Maßgabe der Leistung oder Lieferung an sie bzw. bei Vorliegen der Rechnung geltend machen. Dies soll insofern geändert werden als bei Unternehmen, bei Umsätzen bis zu 2 Mio. Euro des vorangegangenen Veranlagungszeitraumes als zusätzliche Voraussetzung verpflichtend die Zahlung für den Vorsteuerabzug gefordert wird.

Begründet wird dies in den Erläuternden Bemerkungen damit, dass diese Praxis von der Finanzverwaltung toleriert wird und dass somit auch Verwaltungsvereinfachungen für den betroffenen Unternehmer entstehen, die keine Aufzeichnungen mehr für die an sich geforderten Voraussetzungen zu führen hätten.


Zunächst ist davon auszugehen, dass sich somit der Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges für jene Ist-Versteurer nach hinten verschoben wird, die bisher nach Einlangen der Rechnung bzw. Durchführung der Lieferung oder Leistung den Vorsteuerabzug geltend gemacht haben.

Zum Zweiten ist nicht ganz verständlich, warum hier eine Mussbestimmung vorzusehen ist. Wir schlagen daher vor, eine Kannbestimmung zu formulieren, die sowohl den Vorsteuerabzug nach dem geltenden Recht als auch nach der vielfach durchgeführten Praxis, nämlich mit Zahlung ermöglicht. Da primär Freiberufler von dieser Neuregelung betroffen sind, ist auch die Umsatzgrenze von 2 Mio. nicht ganz verständlich, dh bei Überschreitung der 2 Mio. Vorjahresumsatzgrenze kann der Unternehmer die Vorsteuer nicht mehr nach Maßgabe der Zahlung, sondern immer nur nach Maßgabe der Lieferung bzw. des Rechnungserhalts geltend machen?

Mit freundlichen Grüßen

HR Dr. Herbert Emberger e.h.
Steuerkonsulent




KAD Dr. Lukas Stärker
i. A. für den Präsidenten